



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Staatlichen Berufsbildenden Schule Gera-Liebschwitz, Zwickauer Straße 11, 07551 Gera

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes vom 06.08.1993 (GVBl. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556, 558)

Der Landkreis Greiz erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Staatliche Berufsbildende Schule Gera-Liebschwitz, Zwickauer Straße 11, 07551 Gera wird zum 31.07.2010 aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Verfügung gilt an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden nächsten Tag als bekannt gegeben.

Gründe

1. Als Schulträger ist der Landkreis für den Erlass der Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§ 41 Abs. 1 ThürSchulG, § 3 Abs. 1 ThürVwVfG).
2. Aufgrund des demografischen Wandels, der nach den allgemein bildenden Schulen jetzt auch die berufsbildenden Schulen erreicht, ist schon heute an den 19 staatlichen berufsbildenden Schulen im Ostthüringer Raum bei manchen Berufen keine Klassenbildung mehr möglich, da die erforderliche Schülerzahl nicht mehr erreicht wird. Dies erfordert ein gemeinsames regionales Rahmenkonzept der Schulträger für die notwendige Konzentration der beruflichen Ausbildung.
3. In Ostthüringen haben sich die Landkreise Saale-Orla, Saale-Holzland, Saalfeld-Rudolstadt, Altenburger Land und Greiz sowie die kreisfreien Städte Gera und Jena mit dem Ziel zusammen gefunden, eine gemeinsame Berufs-bildungsregion Ostthüringen zu installieren. Es wurde ein gemeinsames regionales Rahmenkonzept erarbeitet. Alle derzeit angebotenen Berufsausbildungen sollen in der Berufs-bildungsregion Ostthüringen erhalten bleiben. Aufgrund der prognostischen Entwicklung der Schülerzahlen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte allerdings zur Konzentration der berufsbildenden Schulen auf weniger Standorte gezwungen. Den Ostthüringer Gebietskörperschaften ist es gelungen, Ausbildungsfelder so anzusiedeln, dass eine zukunftssträchtige Berufsausbildung jeweils vor Ort gesichert wird.
4. Im Zuge des gemeinsamen regionalen Rahmenkonzeptes der Berufs-bildungsregion Ostthüringen wird die Staatliche Berufsbildende Schule Gera-Liebschwitz in Gera aufgehoben. Die dort angebotene Ausbildung bleibt in der Region an Schulen in Altenburg, Gera und Hermsdorf. Die Schüler der Staatlichen Berufsbildenden Schule Gera-Liebschwitz können ihre Ausbildung ab dem 01.08.2010 an diesen Ausbildungsstandorten fortsetzen.
5. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat am 24.05.2010 sein Einverständnis zur Aufhebung der Staatlichen Berufsbildenden Schule Gera-Liebschwitz, Zwickauer Straße 11, 07551 Gera zum 31.07.2010 erteilt.
6. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Ziffer 1 des Bescheides gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO erweist sich als notwendig, um zu Beginn des neuen Schuljahres einen geordneten Schulbetrieb in den anderen ausgewiesenen Ausbildungsstandorten sicher zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung der insoweit erforderlichen sächlichen Voraussetzungen. Darüber hinaus wird mit der Schulschließung eine schulorganisatorische Maßnahme getroffen, die nur mit Wirkung für bzw. gegen alle Betroffenen einheitlich erfolgen kann. Hiermit wäre es unvereinbar, könnten Einzelne allein durch den bloßen Umstand der Widerspruchseinlegung bezogen auf ihre Person die mit der Schulschließung verbundenen rechtlichen Folgen unwirksam machen.
7. Nach den §§ 41 Abs. 4, 43 ThürVwVfG gilt ein Verwaltungsakt innerhalb von 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird wirksam. In der Allgemeinverfügung kann allerdings ein hiervon abweichender Tag, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von letztgenannter Möglichkeit hat der Landkreis Greiz vorliegend Gebrauch gemacht.

Der für die Aufhebung der Staatlichen Berufsbildenden Schule Gera-Liebschwitz, Zwickauer Straße 11, 07551 Gera gefasste Kreistagsbeschluss und die Einverständniserklärung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur können nach § 41 Absatz 4 Satz 2 ThürVwVfG im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Haus I, Zimmer 11a während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einzulegen.

Greiz, den 16.06.2010

Landratsamt Greiz

Martina Schweinsburg
Landrat

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung des Schulteils Kermannstraße 11, 07973 Greiz der Staatlichen Berufsbildenden Schule I, 07973 Greiz

Vollzug des Thüringer Schulgesetzes vom 06.08.1993 (GVBl. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 556, 558)

Der Landkreis Greiz erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Schulteil Kermannstraße 11, 07973 Greiz der Staatlichen Berufsbildenden Schule I, 07973 Greiz wird zum 25.10.2010 aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Verfügung gilt an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden nächsten Tag als bekannt gegeben.

Gründe

1. Als Schulträger ist der Landkreis für den Erlass der Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§ 41 Abs. 1 ThürSchulG, § 3 Abs. 1 ThürVwVfG).
2. Aufgrund des demografischen Wandels, der nach den allgemein bildenden Schulen jetzt auch die berufsbildenden Schulen erreicht, ist schon heute an den 19 staatlichen berufsbildenden Schulen im Ostthüringer Raum bei manchen Berufen keine Klassenbildung mehr möglich, da die erforderliche Schülerzahl nicht mehr erreicht wird. Dies erfordert ein gemeinsames regionales Rahmenkonzept der Schulträger für die notwendige Konzentration der beruflichen Ausbildung.
3. In Ostthüringen haben sich die Landkreise Saale-Orla, Saale-Holzland, Saalfeld-Rudolstadt, Altenburger Land und Greiz sowie die kreisfreien Städte Gera und Jena mit dem Ziel zusammen gefunden, eine gemeinsame Berufs-bildungsregion Ostthüringen zu installieren. Es wurde ein gemeinsames regionales Rahmenkonzept erarbeitet. Alle derzeit angebotenen Berufsausbildungen sollen in der Berufs-bildungsregion Ostthüringen erhalten bleiben. Aufgrund der prognostischen Entwicklung der Schülerzahlen sind die Landkreise und die kreisfreien Städte allerdings zur Konzentration der berufsbildenden Schulen auf weniger Standorte gezwungen. Den Ostthüringer Gebietskörperschaften ist es gelungen, Ausbildungsfelder so anzusiedeln, dass eine zukunftssträchtige Berufsausbildung jeweils vor Ort gesichert wird.
4. Im Zuge des gemeinsamen regionalen Rahmenkonzeptes der Berufs-bildungsregion Ostthüringen wird die Außenstelle Kermannstraße 11 der Berufsbildenden Schule I in Greiz aufgehoben. Damit erfolgt eine notwendige Konzentration der derzeitigen Ausbildung an der Außenstelle Fritz-Ebert-Straße 25 der Berufsbildenden Schule I in Greiz.



Beide Außenstellen weisen auf Grund der zurückgegangenen Schülerzahlen einen großen räumlichen Leerstand auf. Eine Fortführung des Unterrichts in der Außenstelle Kermannstraße 11 würde außerdem erhebliche Investitionen erforderlich machen, während die Außenstelle Fritz-Ebert-Straße 25 baulich die Voraussetzungen für die weitere Ausbildung bietet. Die Berufe „Maler und Lackierer“ und „Bauten- und Objektbeschichter“ werden künftig in Gera beschult.

- Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat am 22.03.2010 sein Einverständnis zur Aufhebung des Schulteils Kermannstraße 11, 07973 Greiz der Staatlichen Berufsbildenden Schule I, 07973 Greiz erteilt.
- Die Anordnung der sofortigen Vollziehung von Ziffer 1 des Bescheides gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO erweist sich als notwendig, um zu Beginn des neuen Schuljahres einen geordneten Schulbetrieb sicher zu gewährleisten.

Derzeit laufen Vorbereitungen, um zu Beginn des Schuljahres 2010/2011 solide sächliche Bedingungen für das Berufsfeld „Metalltechnik“ und vor allem für die Bildungsgänge der Wahlschulformen und des Berufsvorbereitungsjahres in den Bildungsgängen Metall und Bau am Standort Fritz-Ebert-Straße 25 zu garantieren.

Darüber hinaus wird mit der Schulschließung eine schulorganisatorische Maßnahme getroffen, die nur mit Wirkung für bzw. gegen alle Betroffenen einheitlich erfolgen kann. Hiermit wäre es unvereinbar, könnten Einzelne allein durch den bloßen Umstand der Widerspruchseinlegung bezogen auf ihre Person die mit der Schulschließung verbundenen rechtlichen Folgen unwirksam machen.

- Nach den §§ 41 Abs. 4, 43 ThürVwVfG gilt ein Verwaltungsakt innerhalb von 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird wirksam. In der Allgemeinverfügung kann allerdings ein hiervon abweichender Tag, frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von letztgenannter Möglichkeit hat der Landkreis Greiz vorliegend Gebrauch gemacht.

Der für die Aufhebung des Schulteils Kermannstraße 11, 07973 Greiz der Staatlichen Berufsbildenden Schule I, 07973 Greiz gefasste Kreistagsbeschluss und die Einverständniserklärung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur können nach § 41 Absatz 4 Satz 2 ThürVwVfG im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Haus I, Zimmer 11a während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz einzulegen.

Greiz, den 16.06.2010

Landratsamt Greiz

Martina Schweinsburg
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena, wurden Anträge zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 für gewässerkundliche Messanlagen (Grundwasser-beobachtungsrohre und Zuwegungen), gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die gewässerkundlichen Messanlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Greiz, Gemarkung Schönfeld

Gewässerkundliche Messanlage (Grundwasserbeobachtungsrohr und Zuwegung)

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
225	3	117/4

Gemeinde Berga, Gemarkung Berga

Gewässerkundliche Messanlage (Grundwasserbeobachtungsrohr und Zuwegung)

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
106	4	638/1

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt für vorgenannte Grundstücke die Bescheinigung zum Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Lage nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Antrag stellende Unternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Antrag stellende Unternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Oberndorf

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
3	292/3	309
3	303/3	357
3	295	368
1	320/2	355
1	320/1	374
1	96/16	542
1	96/3	298



Greiz

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	96/4	336
1	105/2	360
1	107/2	388
1	108/3	399
1	110/2	360
1	111/2	388
1	121/6	369
1	137/1	316
1	136/2	119
1	319/5	119
1	142	317
1	143/1	310
1	145/3	399
1	147	542
1	148/1	360
1	149/1	391
2	153/3	405
2	153/8	407
2	153/9	408
2	153/10	409
2	153/11	425
2	153/12	411
2	153/13	412
2	153/14	413
2	153/15	414
2	153/25	425
2	153/26	426
2	153/27	427
2	153/29	432
2	153/30	496
2	331	408
2	332	389
2	333	572
2	334	372
2	335	377
2	336	405
2	153/2	404
2	153/37	168
1	121/12	369
1	116/23	372
1	116/6	567
1	116/10	537
1	116/7	563
1	117/2	269
3	256/2	513
3	256/1	513
3	255/2	315
3	255/4	485
3	258/7	534
3	247/7	339
3	247/4	498

Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Kraftsdorf**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
20	472/2	528
20	472/3	528
20	473/2	624
20	474/3	565
20	478/2	567
20	481/2	528
20	482/2	801
20	483/3	536
20	484/3	600
20	492/5	566
20	492/8	614
20	502/3	614
20	504/5	729
20	505/5	850
20	510/3	614
20	517/2	780
20	518/3	780
12	168/1; 168/2	782
12	170/2	577
12	170/1	577
12	171	563
4	230	550
4	233	603
4	234/3	705
4	234/2	704
4	238	623
4	240	540
4	241	445
4	242	827
4	244	597
4	245/6	766
4	246/1	461

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
4	345/5	766
4	245/4	723

Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Harpersdorf**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
3	178/3	671
3	179/3	790
3	181/2	524
3	181	524
3	182	514
3	101/183	661
3	49/201	524
3	201	338
3	202/3	762
4	289	714
4	82/326	714
4	83/326	524
4	149/326	630
4	84/326	524
4	85/326	524
4	363/1	705
1	118/1	730
1	118/2	799
7	686	694
7	285/8	488
7	285/9	741
2	64/2	649
2	60/7	610
7	630/4	514
7	629/6	518
7	628/4	719
7	75/611	700
7	629/3	700
7	628/6	597
7	627	737
7	622/3	289
7	622/4	716

Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Niederndorf**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	112	72
1	109	48
1	280	71
1	19/114	191
1	105/2	13
1	117/11	37
1	118	26
2	22/116	191
1	138	178
1	140	8
1	286	54
1	252/1	74
1	55	106
1	85/1	43
1	alt 71/10	43
1	71/26	183

Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Rüdersdorf**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
6	7/1	472
6	7/13	472
6	6/20	451
6	83/6	213
6	6/12	213
6	6/13	213
6	83/9	213
6	82/9	73
6	81/7	128
6	80/7	208
6	79/7	31
6	78/7	163
6	77/9	113
6	75/8	213
6	75/9	213
6	55/8	63
2	99/10	133
2	97/8	167
2	95/3	58
2	94/3	213
2	90/5	438
2	86/3	168
2	85/3	2



Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	83/3	113
2	80/3	112
2	79/3	213
2	76/3	213
2	74/3	173
2	72/3	213
2	70/18	505
1	12/3	47
1	13/3	47
1	14	50
1	36	50
1	38/9	503
1	38/5	47
1	39	47
5	58/8	163
5	59/19	334
5	57	213
1	169/1	123
4	48	400
4	1/1	252
3	36/2	316
3	18/3	16
1	110/1	16
1	125/1	321
1	127/3	341
1	127/4	18
1	122/1	107
1	113/1	18
1	113/2	117
1	114/1	107
1	114/2	107
3	53/3	205
1	2	47
2	3	73
2	9	75
2	10	402
1	27/3	323
1	27/10	385
1	27/7	367

Gemeinde Kraftsdorf, Gemarkung Pörsdorf**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	9	82
1	6/7	89
1	6/9	79
1	6/5	79
1	27	17
1	26/5	121
1	26/6	124
1	26/7	120
1	25/7	120
1	25/6	122
1	18/4	88
1	18/10	14
1	18/12	93
1	18/1	66

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte per-

sönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner
Sachgebietsleiterin

LADUNG

zur 2. Verbandsversammlung im Jahr 2010 des Zweckverbandes TAWEG

am Dienstag, dem 13. Juli 2010 / 13.00 Uhr
im Rathaus der Stadt Greiz – großer Sitzungssaal

Tagesordnung**Nicht öffentlicher Teil****Öffentlicher Teil**

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss, Jahresbericht und zur Entlastung der Verantwortlichen für das Wirtschaftsjahr 2009 - Vortrag Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Beschluss Nr. VV 07/10

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung des Jahresgewinnes 2009 im TW-Bereich und Behandlung des Jahresverlustes 2009 sowie des „Verlustes des Vorjahres“ im AW-Bereich
Beschluss Nr. VV 08/10

TOP 9 Sonstiges

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Gerd Grüner
Verbandsvorsitzender

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.